

Satzung der
Paddler-Gilde
Ludwigshafen 1933 e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der am 01.03.1933 in Ludwigshafen gegründete Verein führt den Namen „Paddler-Gilde Ludwigshafen1933 e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz, des Deutschen Kanuverbandes, des Deutschen Skiverbandes und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen/ Rhein. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

Soweit erforderlich, kann der Verein durch Beschluss der Vorstandschaft weiteren Organisationen beitreten oder auch den Austritt erklären.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kanusports in allen seinen Zweigen als Leibesübung und der sportlichen Jugendhilfe. Darüber hinaus fördert der Verein auch den Skisport und den Breitensport. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Fachblatt des Deutschen Kanuverbandes ist das amtliche Organ der Paddler-Gilde Ludwigshafen/Rhein 1933 e.V.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

3. Der Verein besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 3

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, gemäß der Satzung und den bestehenden Ordnungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie dessen Einrichtungen und Geräte zu benutzen.

Nichtschwimmer sind von der Benutzung der Vereinsboote ausgeschlossen.

Jedes Mitglied hat das Recht Verbesserungsvorschläge zu machen, Hinweise zu geben und bei der Vorstandschaft Beschwerde zu führen.

Mitglieder über 16 Jahre haben uneingeschränktes Stimmrecht. Mitglieder vom 12. bis zum 16. Lebensjahr nur bei Abstimmungen innerhalb der Jugendabteilung sowie bei der Wahl der Jugendbetreuer.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm betrifft.

Ein Anspruch auf Einrichtungen des Vereins besteht nur, soweit die vorhandenen Möglichkeiten dies zulassen.

Das Recht auf Einlagerung von Mitgliedseigentum zur Ausübung des Kanusports kann durch die Vorstandschaft beschränkt werden, wenn die Sicherheit oder das Ansehen des Vereins dies erforderlich erscheinen lassen.

Die Vorstandschaft kann die Benutzung von Geländeteilen, Gebäudeteilen, Einrichtungen, Sportgeräten usw. bestimmten Mitgliedergruppen, z.B. der Jugendabteilung, der Wandersportabteilung, der Leistungssportabteilung, vorbehalten, wenn diese Maßnahme zur Erreichung der Ziele des Vereins –siehe § 1- dienlich erscheint.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Eine gleichzeitig ausübende sportliche Betätigung in einer anderen kanusporttreibenden Gemeinschaft ist nur mit Zustimmung der Vorstandschaft möglich.

Jedes Mitglied ist für die Sicherheit und die Versicherung seines auf dem Vereinsgelände oder in den Vereinsgebäuden eingelagerten Privateigentums gegen Schäden aller Art selbst verantwortlich.

Die Ausübung des Kanusports und evtl. Ergänzungssport gehen grundsätzlich auf das Risiko des Ausübenden. Bei vom Verein angesetzten Veranstaltungen – Wanderfahrten, Teilnahme an Regatten, Tagungen usw. – besteht Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz nur im Rahmen der vom Verein mit der Versicherungsgesellschaft schriftlich festgelegten Abmachungen. Siehe § 18.

Bei Mitnahme von Nichtmitgliedern und Nichtschwimmern ist jegliche Haftung des Vereins ausgeschlossen.

Bei kanusportlichen Wettbewerben aller Art errungene Preise, mit Ausnahme von persönlichen Urkunden und Ehrenpreisen, gehen in den Besitz des Vereins über.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach Aufforderung den festgesetzten Bootshaus- bzw. Arbeitsdienst zu leisten.

Die Mitglieder haben, gegen Bezahlung, Anspruch auf einen Schlüssel für Vereinsgelände und Bootshaus.

Jedes Mitglied ist gehalten, den Kanusport nach besten Kräften zu fördern und ist verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren. Außerdem hat es sich der Satzung und den

auf ihr beruhenden Bestimmungen unterzuordnen und pünktlich den festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen innerhalb 3 Monaten trotz Mahnung.
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Austritt oder Ausschluss aus dem Verein hat zwangsläufig ein Ausscheiden aus den Organisationen zur Folge, denen der Verein korporativ angehört.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliederrechte und Ansprüche an den Verein, sowie an die Organisationen, denen der Verein angehört.

Geldliche Verpflichtungen sind bei Austritt bis zum Ende des Austrittsmonats, bei Ausschluss sofort fällig.

Das Privateigentum ist spätestens am letzten Tag der Mitgliedschaft vom Vereinsgelände zu entfernen.

Werden wertgemäß erfassbare Verpflichtungen, z.B. Beiträge und Beträge für Gegenstände, nicht beglichen, so hat der Verein ein Zurückhaltungsrecht in angemessener Höhe an dem auf dem Vereinsgelände befindlichen Privateigentum des Schuldners.

Austritt oder Ausschluss befreit nicht von der Pflicht, etwaige dem Verein oder den in § 1 genannten Organisationen zugefügte Schäden wieder gutzumachen.

Alle vom Verein ausgestellten bzw. ausgehändigten Ausweise sind spätestens 4 Wochen vor Beendigung der Mitgliedschaft zurückzureichen. Werden sie zurückgehalten, kann das noch während der Kündigungsfrist zum Ausschluss führen.

§ 6

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Gesamtvorstandschaft festgelegt.

Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 25. Lebensjahr Stimmrecht.
Als Jugendvertreter können Mitglieder vom 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 8

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 9

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2.2), gegen einen Ausschluss (§5.3) sowie gegen eine Maßregelung (§8) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

als geschäftsführender Vorstand oder

als Gesamtvorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.

- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung per Rundschreiben. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassungen über vorliegende Anträge
 - f) Sonstiges
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
- a) Als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus
dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassenwart

b) Als Gesamtvorstand:

bestehend aus
dem geschäftsführenden Vorstand
dem 1. Schriftführer
dem 2. Schriftführer
Jugendwart
Sportwart
Wandersportwart
Platzwart
Kollerwart
Vergnügungswart
Skiwart
3 Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Die Einberufung zu einer Vorstandssitzung erfolgt schriftlich mit achttägiger Frist durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Beauftragten. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter einer der beiden Vorsitzenden.
Die Vorstandsmitglieder haben bei Abstimmung innerhalb der Vorstandschaft je eine Stimme. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.
Stimmgleichheit bedeutet Anlehnung.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

7. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.
8. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter vertreten.
3. Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Der Gesamtvorstand ist im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse, der Jugend und der Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 17

Ordnung

Zur Durchführung der Satzungen gibt sich der Verein eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten, der vereinseigenen Sportgeräte sowie der sonstigen Anlagen auf dem Vereinsgelände.

Außerdem gibt sich der Verein eine Finanzordnung.

Unter die Finanzordnung fallen:

- die Höhe der Aufnahmegebühren
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Beitragszuschläge für Bootslagerungen, Schrankgebühren
- die Höhe der zusätzlichen Abteilungsbeiträge (§13,4)
- die Höhe der Zelt- und Camping-Gebühr auf dem Vereinsgelände, notwendig werdende Umlagen

Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand festgelegt und sind den Mitgliedern auf dem im Verein üblichen Wege mitzuteilen.

§ 18

Haftpflicht

1. Der Verein haftet nicht für untergebrachte Boote, Kleidung, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.
2. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.
3. Bei Unfällen haftet der Verein nur im Rahmen der bestehenden Sportunfallversicherung.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadtverwaltung Ludwigshafen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kanusportes verwendet wird.

Die vorstehende Satzung wurde neu ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Ludwigshafen, den 26. Februar 1988

1. Vorsitzender

gez. Karl Ackermann

2. Vorsitzender

gez. Werner Riehl

1. Schriftführer

gez. Emil Becker

Bootshausdienstordnung

Der Bootshaus- bzw. Arbeitsdienst wurde im Interesse aller Mitglieder eingefordert. Er dient der Instandhaltung, Pflege und Verschönerung des vereinseigenen Geländes und sollte daher im eigenen Interesse gewissenhaft ausgeführt werden. Bis zum Anpaddeln erhalten alle Mitglieder eine Liste, aus der sie ersehen können, an welchem Tag sie eingeteilt sind. Außerdem erhalten die eingeteilten Mitglieder 14 Tage vorher nochmals eine Mitteilungskarte. Änderungswünsche aus triftigen Gründen sind umgehend beim 2. Vorsitzenden anzumelden, damit rechtzeitig ein Ersatzmann benannt werden kann.

Der Bootshausdienst wird, sofern keine andere Absprache erfolgt, an Samstagen ausgeführt. Er beginnt um 8 Uhr und endet um 16 Uhr.

Die Aufgaben des Bootshausdienstes bzw. Arbeitsdienstes sind im Wesentlichen folgende:

1. Reinigen der Bootshalle und der Räume im Bootshaus
2. Säubern des Bootshausgeländes
3. Ausführung der vom Platzwart oder anwesenden Vorstandsmitglieder übertragenen Arbeiten
4. Bei Bedarf beim Transport der Boote behilflich sein

Unentschuldigtes Fernbleiben oder grobe Vernachlässigung des Bootshausdienstes wird als Unkameradschaftlichkeit betrachtet und führt zu Maßregelungen.

Anstelle des Boots- bzw. Arbeitsdienstes ist ersatzweise eine von der Vorstandschaft festgelegte Gebühr zu entrichten.

Zeltplatz und Bootshausordnung

Jedes Mitglied hat das Recht, auf dem Bootshausgelände und auf dem Zeltplatz auf der Koller auf den hierfür vorgesehenen Plätzen zu zelten (siehe „Besondere Bestimmungen für das Zelten“) und die vorhandenen Einrichtungen zu benutzen. Hierbei ist den Anordnungen des Platzwartes Folge zu leisten.

Nichtmitglieder können vorübergehend mit Genehmigung des Vorstandes ebenfalls das Gelände und die Einrichtungen benutzen, sofern sie durch Mitglieder eingeführt werden. Mitglieder eines DKV-Vereins ist das Zelten gestattet, soweit Platz vorhanden ist. Sie haben sich durch einen gültigen DKV-Ausweis auszuweisen.

Niemand hat Anspruch auf einen festen Stammpplatz.

Boote, die nachweislich länger als 1 Jahr nicht benutzt wurden, werden auf einen der oberen Plätze verlegt.

Ordentliches Auftreten sowie gegenseitige Rücksichtnahme sind selbstverständlich.

Die Plätze und Toiletten sind sauber zu halten, insbesondere die Umgebung der Wasserpumpen. Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Für verschuldete Schäden müssen die betreffenden Zeltplatzbenutzer aufkommen.

Übernachtung im Bootshaus und in der Kollerhütte ist nur in Ausnahmefällen gestattet, z.B. bei Unwetter, frühzeitiger Abfahrt oder Vereinsveranstaltungen.

Private Feiern der Mitglieder mit Gästen im Bootshaus sind mit Genehmigung durch den Vorstand gegen Entrichtung eines angemessenen Unkostenbeitrages erlaubt. Dabei ist die Lärmschutzverordnung der Stadtverwaltung zu beachten, die u. A. besagt, dass ab 22 Uhr die Nachtruhe der Angrenzer nicht gestört werden darf. Außerdem muss die Halle am nächsten Morgen um 9:30 Uhr aufgeräumt dem Sportbetrieb zur Verfügung stehen.

Unfälle sind umgehend einem Vorstandsmitglied zu melden.

Beim Umgang mit Feuer und offenem Licht ist Vorsicht geboten.

Wer als Letzter dem Platz verlässt, hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Türen und Tore verschlossen werden.

Anordnungen von Vorstandsmitgliedern ist Folge zu leisten. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, Zeltplatzbenutzer die sich nicht in die Ordnung fügen, des Platzes zu verweisen.

Besondere Bestimmungen für das Zelten

A) Auf dem Bootshausgelände

Dauerzelte und Wohnwagen (länger als ein Wochenende) sind nicht zugelassen.

Fahrzeuge dürfen nicht auf dem Bootshausgelände abgestellt werden.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Hunde sind an der Leine zu führen und von den Rasenflächen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

B) Auf der Koller

Beim Zelten auf der Koller ist darauf zu achten, dass durch Fahrzeuge kein Flurschaden angerichtet wird. Das Betreten der umliegenden Felder und Wiesen ist verboten.

Es darf nur die vorhandene Toilette benutzt werden. Hunde sind an der Leine zu führen.

Fahrordnung

Vereinseigene Boote dürfen nur mit Zustimmung des betreffenden Fachwartes benutzt werden. Die Boote sind schonend zu behandeln.

Die Steuerleute für die Mannschaftsboote werden von den Fachwarten bestimmt.

Die Bootsführer müssen mit den Schifffahrtszeichen und den Regeln der Schifffahrt vertraut sein.

Nichtschwimmer dürfen nicht mitgenommen werden. Kleinkinder müssen Schwimmwesten tragen.

Die Boote müssen am Bug den Bootsnamen und am Heck „PG Ludwigshafen/Rh.“ tragen. Ferner sind Vereins- und DKV Wimpel anzubringen. Jeder Bootsführer muss einen gültigen DKV-Ausweis mit sich führen.

Jede Fahrt ist vor Antritt in das Vereins-Fahrtenbuch einzutragen und nach Fahrtende wieder auszutragen.

Das Bootsmaterial muss so beschaffen sein, dass Unfälle vermieden werden, insbesondere sind die Boote durch Auftriebskörper unsinkbar zu machen.

Auf andere Wassersporttreibende und Angler ist Rücksicht zu nehmen.

Jugendordnung

1. Die Jugendabteilung besteht aus allen Mitgliedern zwischen 7 und 25 Jahren.
2. Die Interessen der Jugendabteilung werden vom Jugendwart vertreten, unterstützt wird der Jugendwart durch die Jugendsprecher/innen.
3. Die Wahl des Jugendwartes erfolgt alle zwei Jahre. Die Wahl der Jugendsprecher/innen jährlich.
4. Einmal im Jahr, 4-6 Wochen vor der Hauptversammlung beruft der Jugendwart eine Versammlung aller Jugendlichen des Vereins ein. Bei der Versammlung erstattet der Jugendwart einen Jahresbericht über die Aktivitäten der Jugendabteilung. Auf der Jugendversammlung werden Anträge und Wünsche der Jugendlichen diskutiert und beschlossen.
5. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und die Jugendsprecher/innen. Der Jugendwart muss von der Hauptversammlung bestätigt werden. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen zwischen 12 und 25 Jahren (§12/3 der Vereinssatzung).
6. Der Jugendwart rügt, nach Absprache mit den Jugendsprecher/innen, Verfehlungen von Jugendlichen. Er ist berechtigt Jugendliche von Veranstaltungen auszuschließen (§8 a und b der Vereinssatzung).
7. Über die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen entscheidet der Jugendwart.
8. Die Jugendordnung ist Teil der Haupt-Vereinsordnung.

Die Vorstandschaft

